



Bundesgesetz, mit dem das  
Urheberrechtsgesetz und die  
Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996  
geändert werden  
(Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 -  
UrhG-Nov 2005)

Wien, 15. November 2005  
Mag. Fo/Hu  
Klappe: 89996  
Zahl: 200/1508/2005

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1016 Wien

E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 11. Oktober 2005, GZ. BMJ-  
B8.118/0006-I 4/2005, übersendeten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird,  
nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novelle zum Urheberrecht beinhaltet die  
Umsetzung von zwei Richtlinien der Europäischen Union  
(Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes sowie  
die Umsetzung der Rechte des geistigen Eigentums). Zusätzlich  
wird Filmurhebern ein Beteiligungsanspruch am „Kabelentgelt“  
ingeräumt.

Der Österreichische Städtebund ersucht um Berücksichtigung  
folgender Einwände hiezu:

Die Auferlegung der Vergütungspflicht im Folgerecht ist eine schwerwiegende weitere finanzielle Belastung der ohnehin schon sehr knappen Ankaufsbudgets der Sammlungen und trifft daher insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst.

Zu § 16b Abs 2 des Entwurfs ist anzumerken, dass die dort vorgesehene Haftung der Vermittler als Bürge und Zahler nicht zwingend durch die FolgerechtsRL vorgegeben ist. Art 1 Abs 4 der Richtlinie überlässt es vielmehr den Mitgliedstaaten, eine solche Haftungserweiterung vorzusehen, ohne dabei jedoch die "Vermittler" anzusprechen. Der Begriff des "Vermittlers" ist sehr unscharf. Ist beispielsweise ein Museumsmitarbeiter, der einen Sammler an eine Galerie verweist, die mit der Vertretung eines Künstler betraut ist, bereits ein "Vermittler"? Es besteht die Besorgnis, dass die vorgeschlagene "Bürge und Zahler"-Haftung zu einem unkalkulierbaren und für die Betroffenen unzumutbaren unbestimmten Haftungsrisiko, jedenfalls aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte. Diese nicht zwingend vorgesehene Haftungserweiterung sollte daher gestrichen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär